

Stand: 18.05.2024 18:09:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/6982

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/6982 vom 19.01.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 25.01.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/8390 des UG vom 14.04.2011
4. Beschluss des Plenums 16/8612 vom 12.05.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 75 vom 12.05.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.05.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

A) Problem

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Teilweise ist dies bereits im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz geschehen. Betreffend die Zulassung von Gegenprobensachverständigen fehlen aber zur einheitlichen Stelle und zu Genehmigungsfristen sowie der Genehmigungsfiktion teilweise noch die erforderlichen Regelungen im Fachrecht.

Der Bund hat ferner die Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) erlassen (BGBl I 2009 S. 2852) und dort die materiellen Inhalte der Zulassung von Gegenprobensachverständigen geregelt. Daher besteht insoweit kein Raum mehr für eigenständige landesrechtliche Regelungen. Landesrechtlich sind jedoch die Zuständigkeiten nach wie vor zu regeln.

B) Lösung

Art. 25 GDVG wird der geänderten Rechtslage angepasst.

C) Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Die Richtlinie ist europarechtlich umzusetzen und die Anpassung an das Bundesrecht dient der Rechtsklarheit.

D) Kosten

Die Änderung des Art. 25 GDVG verursacht keine Kosten.

Bereits jetzt ist die Tätigkeit der Gegenprobensachverständigen zulassungspflichtig. Daher ergeben sich durch die Änderung keine zusätzlichen Folgekosten.

Soweit die Zulassungsvoraussetzungen der Gegenproben-Verordnung des Bundes strenger sind als die des Art. 25 GDVG (a.F.) ergeben sich Zusatzkosten der Wirtschaft bereits aus dem Bundesrecht.

Geszentwurf

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes¹⁾

§ 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. ²Hat die Antrag stellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Bund hat durch die Gegenproben-Verordnung (BGBl I 2009 S. 2852) die materiellen Grundlagen der Zulassung als Gegenprobensachverständiger geregelt. Daher besteht für materielle Regelungen landesrechtlich kein Raum mehr. Insoweit ist Art. 25 GDVG der neuen bundesrechtlichen Rechtslage anzupassen.

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Auch Art. 25 GDVG ist von den Regelungen der Richtlinie 2006/123/EG betroffen.

B) Zwingende Notwendigkeit

Art. 25 GDVG ist an den neuen bundesrechtlichen Rahmen anzupassen. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist umzusetzen.

C) Einzelbegründung

Zu § 1

Durch die Verordnung des Bundes über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über die Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung; BGBl I 2009 S. 2852) hat der Bund materiell die Zulassung von Gegenprobensachverständigen und die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung amtlich entnommener Proben geregelt. Insoweit besteht landesrechtlich nur noch Raum für Zuständigkeitsregelungen (Art. 31 GG). Gemäß § 1 Gegenproben-Verordnung ist das Land für die Zulassung zuständig, in dem der Sachverständige seinen Hauptsitz hat. Damit war in Absatz 1 Satz 2 nur eine Regelung erforderlich, falls der Sachverständige seinen Hauptsitz nicht in Deutschland hat. Aus dieser Formulierung folgt auch, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass die Zulassung bundesweit gilt. Daher konnte die bisherige Regelung der Geltung nur für das Staatsgebiet in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GDVG a.F. gestrichen werden. Absatz 1 Satz 4 dient daher lediglich der Klarstellung.

Die neue Vorschrift setzt ferner Art. 13 Abs. 3 und 4 sowie Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG um. Durch den Verweis auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz in Absatz 2 wird klargestellt, dass das dort geregelte Verfahren betreffend der einheitlichen Stelle (Art. 71a ff. BayVwVfG) und der Genehmigungsfiktion (Art. 42a BayVwVfG) Anwendung findet.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 a auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen, die ohne Aussprache an den jeweils federführenden Ausschuss überwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur **Änderung der Bayerischen Bauordnung** (Drs. 16/6309)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur **Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes** (Drs. 16/6982)

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Gesetzentwürfe mit den als federführend angesehen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. Das waren alle Fraktionen des Hauses. Gegenprobe? - Enthaltungen? - Dann ist das so beschlossen. Die Gesetzentwürfe werden den genannten Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6982

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in: **Dr. Thomas Zimmermann**
Mitberichterstatte(r)in: **Kathrin Sonnenholzner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 3. März 2011 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 14. April 2011 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2011“ eingefügt wird.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6982, 16/8390

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes¹⁾

§ 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 25 Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. ²Hat die Antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(Drs. 16/6982)

- Zweite Lesung -

Hierzu findet keine Aussprache statt. Wir kommen sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der angesprochene Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf der Drucksache 16/8390 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "01. Juni 2011" eingefügt wird. Das ist logisch.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung nun sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer diesem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich jetzt von den Plätzen zu erheben. - Danke schön. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 31. Mai	2011
---------------	-----------------------------	-------------

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2011	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 2120-1-UG	234
24.5.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-WFK	235
7.5.2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	236
17.5.2011	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	239
17.5.2011	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung 2120-8-UG	241

2120-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes¹⁾

Vom 25. Mai 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 25 Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. ²Hat die Antrag stellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

München, den 25. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

220-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste**

Vom 24. Mai 2011

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl S. 948, BayRS 220-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Akademie gliedert sich in die Abteilungen für Bildende Kunst, für Literatur, für Musik, für Darstellende Kunst sowie für Film- und Medienkunst.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abteilungen für Bildende Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst sowie Film- und Medienkunst bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen Mitgliedern;“.
6. In § 8 werden nach dem Wort „Symposien“ ein Komma und das Wort „Filmvorführungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 24. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-14-F

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und der Umsatzsteuer und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 7. Mai 2011

Auf Grund von §§ 2, 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502) und Art. 24 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 181), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung,“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Worte „Zentralfinanzamt München“ durch die Worte „Finanzamt München, Abteilung Erhebung,“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** geändert.
4. Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 7. Mai 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
– Gebietsstand: 1. Januar 2011 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2011
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Altötting		
171 112	Burghausen, St	0,0015588
171 113	Burgkirchen a. d. Alz	0,0007169
Landkreis Traunstein		
189 162	Waging a. See, M	0,0004525
189 165	Wonneberg	0,0000646

Anlage 2

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer
– Gebietsstand: 1. Januar 2011 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2011
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Altötting		
171 112	Burghausen, St	0,005734605
171 113	Burgkirchen a.d.Alz	0,001540249
Landkreis Traunstein		
189 162	Waging a. See, M	0,000394321
189 165	Wonneberg	0,000015884

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 17. Mai 2011

Auf Grund der Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2010 (GVBl S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „eingezogen“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 wird keine Gastkarte im Sinn des § 8 ausgestellt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden ein Schlusspunkt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen.“

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; das Wort „Einhebungsberechtigten“ wird durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ und das Wort „Berechnung“ durch die Worte „Festsetzung und Erhebung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ und das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Erhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 4 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „einzuheben“ durch das Wort „einzubehalten“ und das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigte“ durch das Wort „Erhebungsberechtigte“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthaltes eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben.“
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Aufenthaltsdauer“ die Worte „bzw. den Umfang der Kurtaxpflicht“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
- „⁷In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurtaxhöhe aus.“
6. In § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Einhebungsberechtigten“ durch das Wort „Erhebungsberechtigten“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung eine höhere Kurtaxe, als nach dieser Verordnung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Erhebungsberechtigten den Mehrbetrag.“
8. In § 11 werden die Worte „zur Sicherung der Kur-

taxerhebung oder zur Einhebung und Abführung“ durch die Worte „in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

10. In Anlage 1 Nr. 4 werden die Worte „und vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts“ gestrichen.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 5)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
Bad Reichenhall:	
Normalsatz	3,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,50
Bad Steben:	
Normalsatz	2,70
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,35
Bad Kissingen:	
Normalsatz	3,40
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,90
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,70
Bad Brückenau:	
Normalsatz	2,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,30
Bad Bocklet:	
Normalsatz	2,10
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,05

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 17. Mai 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg Fahrenschon, Staatsminister

2120-8-UG

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung**

Vom 17. Mai 2011

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Belehrungen nach § 43 IfSG für Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, sofern ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht und das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt,“.

2. Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie andere Prüfungsteilnehmer, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

München, den 17. Mai 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
